

Luzern auf dem Weg zum Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Riehen hat den Ruhm, die erste Gemeinde der Schweiz zu sein . . .

Im Herbst 1957 hatten die Stimmbürger des Kantons Basel-Stadt den Bürgergemeinden die Vollmacht erteilt, in ihren Bereichen das Frauenstimmrecht einzuführen. Nunmehr stimmten am Donnerstag, den 26. Juni 1958 die Bürgergemeinden Riehen und Bettingen über entsprechende Vorlagen ab. Riehen stimmte an seiner Bürgerversammlung mit 175:100 Stimmen der Erteilung des Frauenstimmrechtes zu und darf damit den Ruhm für sich in Anspruch nehmen,

die erste Gemeinde der Schweiz zu sein, welche auf dem Sektor der Bürgerangelegenheiten die politische Gleichberechtigung verwirklicht hat.

Hingegen lehnte die Bürgerversammlung von Bettingen eine analoge Vorlage mit 17:7 Stimmen ab. Die Stimmbeteiligung war in beiden Fällen allerdings ziemlich niedrig; sie betrug in Riehen 34 und in Bettingen 43 0/0.

Luzern auf dem Weg zum Frauenstimmrecht

Im Laufe von dreissig Jahren sind im Luzerner Parlament nicht weniger als acht Vorstösse zur Verwirklichung des teilweisen oder vollen Stimmrechtes der Frau erfolgt, aber noch nie hatte das Volk Gelegenheit, an der Urne zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Durch die eidgenössische Vorlage ist nun die Regierung zu einer Tat angeregt worden. Sie empfiehlt den folgenden neuen Paragraphen 93bis der Luzerner Staatsverfassung:

„Die Gemeinden sind befugt, in ihren Angelegenheiten durch Beschluss der Stimmberechtigten den volljährigen Schweizer Bürgerinnen im vollen oder beschränkten Umfange die politischen Rechte der stimmfähigen Bürger einzuräumen. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Stimmfähigkeit finden sinngemäss Anwendung“.

Für die Beratung dieses Artikels, der das Frauenstimmrecht auf dem Weg über die Gemeinden einführen will, ist ein sehr rasches Tempo vorgesehen. Die zweimalige Beratung durch den Grossen Rat soll im Juli und Frühherbst stattfinden, so dass die Volksabstimmung im Herbst erfolgen kann, also noch *vor* der Abstimmung über das Frauenstimmrecht in Bundesangelegenheiten. Mit diesem Paragraphen und diesem Vorgehen kommt man offenbar der luzernischen Meinung über das Frauenstimmrecht entgegen.

In der vorberatenden grossrätlichen Kommission erwuchs der Vorlage überhaupt keine Opposition. Sie wurde einstimmig, mit Einschluss der konservativen und bäuerlichen Gegner des Frauenstimmrechtes, genehmigt.

Es ist also sehr wohl möglich, dass die Luzerner mit der Annahme des Verfassungsparagraphen die entsprechenden Vorstösse in den Gemeinden einleiten.